

Bekanntmachungen

r für Wirtschaft

tschaft Nr. 55/51 2. Verlängerung des s mit Ceylon. ber 1951.

en der Bundesrepublik und
abgelaufen war, ist bis zum
swechsel verlängert worden,
ersetzung veröffentlicht wird.
anwendung, wenn und soweit

für Wirtschaft
rag
ardt

Bonn, 31. Oktober 1951

des Handelsabkommens, das
desrepublik Deutschland und
sen wurde, möchte ich unser
n:

ird bis zum 31. Januar 1952
itraumes werden die beiden
dem obigen Abkommen bei-
erteilen.

Regierung Einfuhrgenehmi-
aus Ceylon in Höhe von
erung der Laufzeit des Ab-
hen den beiden Delegationen
utsche Staatsbürger, deutsche
Warenzeichen, Muster und

gen Abschlusses eines neuen
en erwähnten Zeitraumes in

en, wenn Sie mir frdl. be-
re Vereinbarung ist.
zeichneten Hochachtung, bin

Ihr sehr ergebener
Dr. A. H. van Scherpenberg

e,
n
?

Government of Ceylon

13, Hyde Park Gardens
London, W. 2
31. Oktober 1951

Sehr geehrter Herr Dr. van Scherpenberg!

Ich bestätige hiermit den Erhalt Ihres Briefes mit dem
heutigen Datum und folgendem Inhalt:

„Unter Bezugnahme auf Art. 10 des Handelsabkommens, das
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung Ceylons abgeschlossen wurde, möchte ich
unser Einvernehmen wie folgt bestätigen:

Die Laufzeit des Abkommens wird bis zum 31. Januar 1952
verlängert. Während dieses Zeitraums werden die beiden
Regierungen Lizenzen gemäß den dem obigen Abkommen
beigefügten Listen pro rata temporis erteilen.

Außerdem wird die deutsche Regierung Einfuhrgenehmi-
gungen für frische Kokosnüsse aus Ceylon in Höhe von
§ 20 000 ausstellen.

Die Verlängerung der Laufzeit des Abkommens gilt auch für
die zwischen den beiden Delegationen ausgetauschten
Schreiben, die deutsche Staatsbürger, deutsche Schiffahrt und
alte deutsche Warenzeichen, Muster und Urheberrechte be-
treffen.

Beide Regierungen werden wegen Abschlusses eines neuen
Abkommens vor Ablauf des obenerwähnten Zeitraumes in
Verhandlungen treten.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir frdl. be-
stätigen würden, daß dieses unsere Vereinbarung ist.“

Ich bestätige hiermit, daß dieses genau unserer Abmachung
entspricht.

Mit dem Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. E. A. P. Wijeyeratne
High Commissioner for Ceylon
in the United Kingdom.

Dr. A. H. van Scherpenberg
Bundeswirtschaftsministerium
Bonn.

Der Bundesminister der Justiz

Bildung eines 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs mit dem Sitz in Berlin.

Auf Grund des § 130 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gerichts-
verfassungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 ein
fünfter Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit dem Sitz in Berlin
gebildet.

Bonn, den 8. Dezember 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Dehler.